

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 25. Juni 1996

94. Stück

-
- 284. Verordnung:** Änderung der Kosmetikkennzeichnungsverordnung
[CELEX-Nr.: 395L0017]
- 285. Verordnung:** Änderung der Verordnung über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Werbeagentur
- 286. Verordnung:** Änderung der Verordnung betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzkontrolle auf Zollorgane
- 287. Verordnung:** Änderung der Trinkwasser-Nitratverordnung und der Trinkwasser-Ausnahmeverordnung
-

284. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Kosmetikkennzeichnungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448, zuletzt geändert durch die UWG-Novelle 1993, BGBl. Nr. 227, und die Kundmachung BGBl. Nr. 422/1994, wird verordnet:

Die Kosmetikkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 891/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 333/1995, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Kennzeichnungselemente gemäß Abs. 1 Z 1 dürfen abgekürzt werden, sofern das Unternehmen aus der Abkürzung allgemein erkennbar ist; die Kennzeichnungselemente gemäß Abs. 1 Z 3 bis 7 sind in deutscher Sprache anzuführen; die Kennzeichnungselemente gemäß Abs. 1 Z 9 sind mit der Bezeichnung der von der Kommission gemäß Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 76/768/EWG erstellten gemeinsamen Nomenklatur der Bestandteile oder, sofern nicht vorhanden, mit ihrer chemischen Bezeichnung, der CTFA-Bezeichnung, der Bezeichnung des Europäischen Arzneibuchs, dem von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen nichtgeschützten Namen, der EINECS-, IUPAC-, CAS- oder Colour-Index Nummer oder mit einer für die Verbraucher leicht verständlichen Bezeichnung anzuführen; im Falle der Genehmigung der Geheimhaltung im Sinne der Richtlinie 95/17/EG ist die dem Bestandteil entsprechend Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie zugeordnete Registriernummer anzuführen.“

Ditz

285. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Werbeagentur geändert wird

Auf Grund des § 22 Abs. 8 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 wird verordnet:

Die Verordnung über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Werbeagentur, BGBl. Nr. 331/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Z 1 lit. f, g und h lautet:

- „f) den erfolgreichen Besuch der Werbe-Design-Akademie des Wirtschaftsförderungsinstitutes der Wirtschaftskammer Tirol oder
- g) den erfolgreichen Besuch des Fachlehrganges für Werbung und Design des Wirtschaftsförderungsinstitutes der Wirtschaftskammer Niederösterreich oder

- h) den erfolgreichen Besuch des viersemestrigen Fachlehrganges für die Ausbildung zum/zur WerbedesignerIn des Berufsförderungsinstitutes für Wien oder“

2. Die bisherige lit. f des § 7 Z 1 wird zur lit. i.

Ditz

286. Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzkontrolle auf Zollorgane geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 5 des Bundesgesetzes betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane, BGBl. Nr. 220/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 76/1980, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzkontrolle auf Zollorgane, BGBl. Nr. 447/1981, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 121/1996 wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. Von der im § 1 verfügten Übertragung wird die Grenzkontrolle

1. im Eisenbahnverkehr über Hegyesalom, Jennersdorf-Szentgotthard, Pamhagen-Fertőszentmiklós, Rosenbach, Salzburg-Hauptbahnhof, und Spielfeld und
2. auf allen Flugplätzen, abgesehen von
 - a) den Flugplätzen Freistadt, Innsbruck, Lustenau-Rheinvorland, Reutte-Höfen und Schärding-Suben und
 - b) der allgemeinen Luftfahrt (general aviation) auf den Flugplätzen Klagenfurt-Wörthersee und Wien-Schwechat und
 - c) den übrigen Abfahrtsstellen des Flughafens Wien-Schwechat,
3. im Schiffsverkehr an der unmittelbar zur Grenzkontrollstelle Wien-Praterkai gehörigen Länder und auf den für diese Länder bestimmten Schiffen,
4. im Straßenverkehr
 - a) bei der Ein- und Ausreise über Berg, Eberau, Fratres, Grablach, Gmünd, Heiligenkreuz, Karawankentunnel, Kleinhaugsdorf, Langegg, Lavamünd, Loibltunnel, Mitterretzbach, Neunagelberg, Oberthürnau, Rattersdorf, Schrattenberg, Seebergsattel, Spielfeld-Autobahn, Spielfeld-Straße und Wurzenpaß und
 - b) bei der Einreise über Wulowitz und
 - c) im Personenreiseverkehr bei der Ein- und Ausreise über Nickelsdorf

ausgenommen.“

2. § 3 lautet:

„§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. November 1981 in Kraft, § 2 Z 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 353/1993 mit 1. Juni 1993, § 2 Z 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 657/1995 mit 1. Oktober 1995, § 2 Z 2 lit. a und Z 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 818/1995 mit 1. Jänner 1996, § 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 121/1996 mit 1. April 1996 und § 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 286/1996 mit 1. Juli 1996.“

Einem

287. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der die Trinkwasser-Nitratverordnung und die Trinkwasser-Ausnahmeverordnung geändert werden

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 1105/1994, wird verordnet:

Die Trinkwasser-Nitratverordnung, BGBl. Nr. 557/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. Es ist verboten, Trinkwasser in Verkehr zu bringen, das einen höheren Gehalt an Nitrat (Nitrat-Ion) als 50 mg Nitrat (NO_3^-) pro Liter aufweist.“

2. § 3 entfällt.

3. § 4 erhält die Bezeichnung „§ 3“.

4. § 5 erhält die Bezeichnung „§ 4“. Der in dessen Absatz 1 enthaltene Klammerausdruck „(§ 4 Abs. 1)“ lautet „(§ 3 Abs. 1)“.

5. § 6 entfällt.

Die Trinkwasser-Ausnahmereverordnung, BGBl. Nr. 384/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 1 entfällt.

2. § 2 erhält die Bezeichnung „§ 1“.

3. § 3 erhält die Bezeichnung „§ 2“.

Die in dessen Absätzen 1 und 2 enthaltenen Wortfolgen „gemäß §§ 1 und 2“ lauten „gemäß § 1“.

4. § 4 erhält die Bezeichnung „§ 3“. Die in dessen Absätzen 1 und 2 enthaltenen Wortfolgen „gemäß § 1 oder § 2“ lauten „gemäß § 1“.

Krammer